

Mitteilung des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses

Beteiligung der Bürgerschaft beim Erlass von Coronaverordnungen - 6. Änderungsverordnung zur 30. Coronaverordnung

Nach dem Coronaverordnung-Beteiligungsgesetz ist der Senat verpflichtet, die Bürgerschaft über die Vorbereitung von Coronaverordnungen frühzeitig und vollständig zu unterrichten. Er leitet Coronaverordnungen nebst Begründung sowie deren Änderung, Verlängerung oder Aufhebung unverzüglich nach der Beschlussfassung im Senat an die Bürgerschaft weiter. Die Bürgerschaft kann nach § 4 Abs. 1 Coronaverordnung-Beteiligungsgesetz beschließen, dass eine Coronaverordnung ganz oder teilweise aufgehoben oder geändert werden soll. In dringenden Eilfällen, in denen eine Beteiligung der Bürgerschaft im Rahmen einer ordentlichen Sitzung vor der Verkündung der Coronaverordnung anderenfalls nicht sichergestellt werden kann, ist der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss zur Beschlussfassung nach Absatz 1 befugt. Die Eilbedürftigkeit ist zu begründen.

Der Senat beschloss am 15. März 2022 die 6. Änderungsverordnung zur 30. Coronaverordnung und informierte die Bürgerschaft über seine Beschlussfassung (Drs. 20/1397). Mit der Änderungsverordnung verlängert der Senat die Geltungsdauer der 30. Coronaverordnung bis einschließlich den 2. April 2022. Er nutzt damit den Spielraum, den die Änderung des Infektionsschutzgesetzes den Ländern gibt, um die dortigen Verordnungen an die neue Rechtslage anzupassen.

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss befasste sich mit der Änderungsverordnung im Umlaufverfahren. Er bejahte die Eilbedürftigkeit der Befassung und damit seine Zuständigkeit.

Der Ausschuss sah einstimmig keinen Aufhebungs- oder Änderungsbedarf an der Verordnung.

Es wird gebeten, den Bericht als dringlich zu behandeln.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt Kenntnis.

Frank Imhoff
Präsident